Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Windsheim

Herausgeber:
Stadt Bad Windsheim
Marktplatz 1
91438 Bad Windsheim
Ansprechpartnerin: Lisa Maria Wax
Telefon: 09841 66 89-105
Telefax: 09841 66 89-199
E-Mail: amtsblatt@bad-windsheim.de
Internet: http://www.bad-windsheim.de
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Jürgen Heckel

Nr. 10 | Jahrgang 2022 | 03.06.2022

Stadt Bad Windsheim

Bad Windsheim, den. 12.05.2022

Az.: 42-6326-0021-2022-st

BEKANNTMACHUNG

Wasserrecht und Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz;
Niederschlagswasser Staatsstraße 2252 (Neuherberg) B 13 – (Bad Windsheim);
Radweg Wiebelsheim - Kreisverkehr Bad Windsheim

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach, hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleiten von Niederschlagswasser der Straßen- und Böschungsflächen der Staatsstraße 2252 in den Mannsgraben und die Rannach beantragt.

Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und bedarf daher zur Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§§ 10, 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG).

Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne liegen 1 Monat vom **07.06. bis 07.07.2022** einschließlich der genannten Tage) bei der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim (2. Stock, Bauverwaltung) und im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch (Zimmer A 214) während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

Die Antragsunterlagen einschließlich des Bekanntmachungstextes stehen parallel auch auf dem Internetauftritt des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter dem Link www.kreis-nea.de/qr/27a zur Verfügung. Nur die in der ortsüblichen Bekanntmachung enthaltenen Angaben und die bei der Stadt Bad Windsheim sowie im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ausgelegten Papierunterlagen sind rechtsverbindlich!

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen dagegen bis spätestens **21.07.2022** (=2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim (2. Stock, Bauverwaltung) und im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch (Zimmer A 214) erheben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte gehobene Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Einwendungen per E-Mail genügen nicht dem Schriftformerfordernis und sind daher unwirksam!

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen,

soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter können nur natürliche Personen sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 Abs. 2 BayVwVfG).

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
Verspätet eingegangene Einwendungen werden demnach nicht mehr berücksichtigt.
Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung im wasserrechtlichen Bescheid kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Die jeweils aktuell gültigen Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

.....
1. Bürgermeister

Stadt Bad Windsheim

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des
Bebauungsplanes Nr. 68, „Baugebiet Külsheim"

Die Stadt Bad Windsheim hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses am 14.06.2016 auf Grund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) den Bebauungsplan Nr. 68, „Baugebiet Külsheim" Teil I und am 15.11.2016 Teil II als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, und der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Bad Windsheim, Bauamt, Zimmer 2.07 während der Öffnungszeiten (Mo – Fr 8.30 – 12.00 Uhr und Do 8.30 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Diese Bekanntmachung der Planunterlagen ist ebenso auf der Homepage der Stadt Bad Windsheim unter www.stadt.bad-windsheim.de/auslegungsunterlagen/ abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Windsheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Windsheim, den 30.05.2022
STADT BAD WINDSHEIM

Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister

L.S. BAYERN STADT BAD WINDSHEIM

Bekanntmachungsvermerk
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Aushang an dem für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Teil der Anschlagtafel der Stadt Bad Windsheim und auf der Homepage unter www.bad-windsheim.de/amtliche-bekanntmachungen

ausgehängt: 01. Juni 2022
abgenommen:

Bebauungsplan Nr. 84, „Wallgraben"
— Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim hat in seiner Sitzung am 29.07.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Wallgraben" beschlossen.

Ziel und Zweck ist es, bodenordnerische Belange zu regeln. Mit dem Bebauungsplan soll der Bedeutung des Wallgrabens als wesentlicher Mosaikstein für das Denkmalensemble Altstadt Bad Windsheim umfassend nachgekommen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanverfahrens ist in dem Kartenausschnitt grün schraffiert kenntlich gemacht und umfasst eine Fläche von ca. 17 ha.

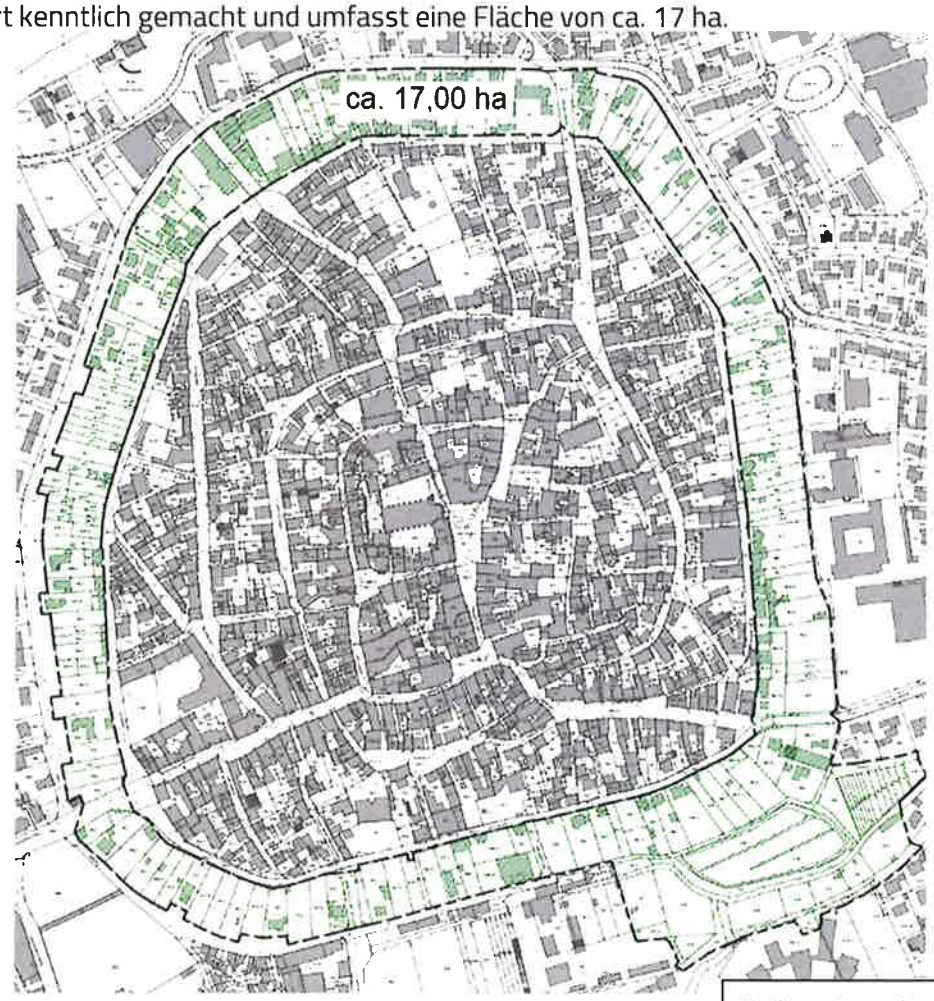

Bad Windsheim, den 01.06.2022

Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister

BAYERN STADT BAD WINDSHEIM

Bekanntmachungsvermerk
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Aushang an den für öffentliche Bekanntmachungen Orten.

Ausgehängt am: 02. Juni 2022
Abgenommen am:

Flurneuordnung und Dorferneuerung Ickelheim 3
Stadt Bad Windsheim
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Bekanntmachung und Ladung

Hiermit wird zu einer

öffentlichen **Teilnehmerversammlung**

am 04. Juli 2022 um 20:00 Uhr,

in Schützenhaus in Ickelheim, Sontheimer Straße 7

eingeladen.

Die Ladung richtet sich vor allem an alle Grundeigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten. Sie richtet sich auch an die Grund- und Hausbesitzer, die keine Landwirte sind, sowie an alle übrigen interessierten Personen.

Tagesordnung:

1. Bericht über den Stand des Verfahrens

2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens

3. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter

4. Allgemeine Aussprache

Ansbach, 02.06.2022
Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft

Martin Payer

VKZ-103200